

Magdeburg, d. 04.07.1997
1. Änderung 07.12.2012

Automodellclub Magdeburg e.V.

- S a t z u n g -

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Automodellclub Magdeburg

und hat seinen Sitz in Magdeburg. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Magdeburg eingetragen werden. Danach lautet der Name :

Automodellclub Magdeburg e.V. (AMC Magdeburg e.V.)

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Minicar Club e.V.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Automodellsports. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person angehören.
2. Der Verein besteht aus den
 - ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen,
 - fördernden Mitgliedern, die einen Mindestbeitrag zahlen, aber kein aktives und passives Stimmrecht haben,
 - Ehrenmitgliedern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen,

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
2. Die Ablehnung muß nicht begründet werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluß
- c) Tod

2. Die Mitgliedschaft endet nach schriftlicher Kündigung des Mitglieds mit Monatsfrist zum Ende des Quartals.

3. Durch Ausschlußerklärung, die auf Beschluß des Vorstandes mit eingeschriebenem Brief bekanntgegeben wird, wenn:

- a) Das Verhalten eines Mitgliedes die Interessen des Modellsports, des Vereins oder eines seiner Mitglieder schuldhaft geschädigt hat,
- b) das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate nach Mahnung in Verzug ist.

Im Fall a) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Ladung zur Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluß muß schriftlich, bei einer Mindestfrist von 4 Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach der Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig innerhalb von 3 Monaten, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Quartals bestehen, wenn sie bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits fällig waren.

5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Beiträge und Mittelverwendung

Beiträge werden quartalsweise im Voraus entrichtet. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlußfassung über Anträge
- i) Rechenschaft über die Aufnahme neuer Mitglieder
- j) Berufung gegen den Ausschluß eines Mitgliedes nach § 5
- k) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
- l) Auflösung des Vereins.

2. Die Hauptversammlung findet zweimal jährlich statt und zwar:

- a) möglichst im Laufe des ersten Kalenderhalbjahres
- b) nach dem Sportbundtag des DMC e.V.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) 20% der Mitglieder beantragen.

4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung an die Vereinsmitglieder. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von 5% der Anwesenden beantragt wird.

6. Anträge können von jedem ordentlichen Mitglied - § 3.2 gestellt werden.

7. Allgemeine Anträge müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

8. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

9. Über Sitzungen der Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und innerhalb von sieben Tagen nach dem Sitzungstag auf Wunsch eines Mitgliedes zur Einsicht bereitgestellt wird.

10. Ein Einspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls muß innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe beim Vorsitzenden erhoben werden. Als Tag der Bekanntgabe des Protokolls gilt der siebente Tag nach der Sitzung der Hauptversammlung. Die Befugnis zur Einlegung eines Widerspruchs steht nur den am Sitzungstag anwesenden Mitgliedern zu.

§ 8 Das Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Ordentliche Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht und sind wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes kann der Vorstand dessen Amt bis zur nächsten Sitzung der Hauptversammlung kommissarisch besetzen. Kommt eine Nachwahl nicht in Frage, so verbleibt das vom Vorstand kommissarisch eingesetzte Mitglied des Vorstandes im Amt. Nachwahlen dürfen nur für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes erfolgen.

5. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Dem Vorstand obliegt die Erfüllung aller Verwaltungsaufgaben des Vereins.

§ 10 Vereinsordnung

Vereinsordnungen sind alle allgemeinen Ordnungen (z.B. Beitragsordnung). Soweit nach der Hauptversammlung oder auf Beschluß der Hauptversammlung (§7) Vereinsordnungen zu erlassen sind, bedürfen diese der Zustimmung der Mitglieder der Hauptversammlung.

§ 11 Jahresabschluß/Kassenprüfung

1. Der Jahresabschluß (Einnahmen / Ausgaben) einschließlich der Mittelverwendung, Rechenschaftsbericht der Mitglieder des Vorstandes sind innerhalb von sechs Wochen nach Schluß des Geschäftsjahres fertigzustellen und zur Kassenprüfung bereitzustellen

2. Zum Zwecke der Kassenprüfung wählt die Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr zwei ordentliche Kassenprüfer. Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch dessen Stellvertreter sein. Die Kassenprüfer haben den Jahresabschluß, die Buch- und Kassenführung, sowie die Mittelverwendung des Vereins zu prüfen.

3. Über das Ergebnis der Prüfer ist innerhalb von drei Monaten nach Bereitstellung des Jahresabschlusses ein schriftlicher Bericht von den Kassenprüfern zu fertigen, der bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung einen Vorschlag zur Entlastung der Vorstandsmitglieder enthalten und auf der 1. Hauptversammlung des Jahres vorgelegt werden muß.

§ 12 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Minicarclub e.V. in Schlüchtern. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Automodellsports einzusetzen.

§ 13 Inkrafttretung

Diese Satzung tritt im Innenverhältnis am 04.07.1997, im übrigen am Tag der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.

Satzungsänderungen:

1. Satzungsänderung, verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 07.12.2012

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Automodellsports. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Beiträge und Mittelverwendung

Beiträge werden quartalsweise im Voraus entrichtet. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall ~~seiner Rechtsfähigkeit~~ steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Minicarclub e.V. in Schlüchtern. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Automodellsports einzusetzen.